

Drachenflugclub Saar
Patrick Michael Vonwirth
Kurt-Schumacher-Straße 78
67663 Kaiserslautern

Gmund, 06.04.2022 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ockfen/Bockstein", 54441 Ockfen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenflugclubs Saar vom 29.12.2021 die Erlaubnis „Ockfen/Bockstein“ des DHV vom 18.07.1996, zuletzt am 12.05.2017 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Ockfen/Bockstein“, Gemeinde Ockfen, vom 12.05.2017 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenflugclubs Saar und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Ockfen/Bockstein
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Ockfen, Gemeinde Ockfen, Landkreis Trier-Saarburg
3. Flugbetriebsflächen:
Startfläche Bezeichnung: „Ockfen Startplatz“
Koordinaten: N 49°37'26,91“ E 06°35'42,42“
Flurnr. 7, Flurst. 10
Höhe: 370 m
Höhendifferenz: 175 m

Startrichtung: SSW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG und GS, A-Schein, B-Schein,
Einweisung für GS erforderlich, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Ockfen Landeplatz“

Koordinaten: N 49°37'04,53“ E 06°35'44,26“

Flurst. 8/113, 8/114, 8/115

Höhe: 195 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG und GS, A-Schein, B-Schein, keine
Doppelsitzer, keine Ausbildung

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Gleitsegelstarts bedürfen der gesonderten Erlaubnis durch den Geländehalter DFC Saar e.V.
2. Bei Mischflugbetrieb (Gleitsegel und Hängegleiter) ist zwischen den Starts ein ausreichend zeitlicher Abstand sicherzustellen. Der Betrieb ist entsprechend abzustimmen.
3. Bei Starts mit Gleitsegeln ist im Bereich der Startfläche darauf zu achten, dass sich die Leinen möglichst nicht verhaken können. Die bereits hergerichtete Fläche ist entsprechend freizuhalten.
4. Alle Piloten sind in die Gefahren im Gelände und in die Auflagen einzuweisen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Der Startplatz befindet sich in einem Gebiet mit gesetzlich geschützten Biotopen. Durch den Flugbetrieb dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende Biotope und geschützte Tierarten eintreten.
5. Veränderungen im Gelände durch eine Änderung der Startrampe, der Zugänge, die Beseitigung von Gehölzen oder Erdarbeiten sowie die Errichtung baulicher Anlagen sind vor Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Trier-Saarburg abzustimmen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 18.07.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Ockfen/Bockstein“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 12.05.2017 verlängert.

Mit Schreiben vom 29.12.2021 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 05.04.2022 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis für weitere 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

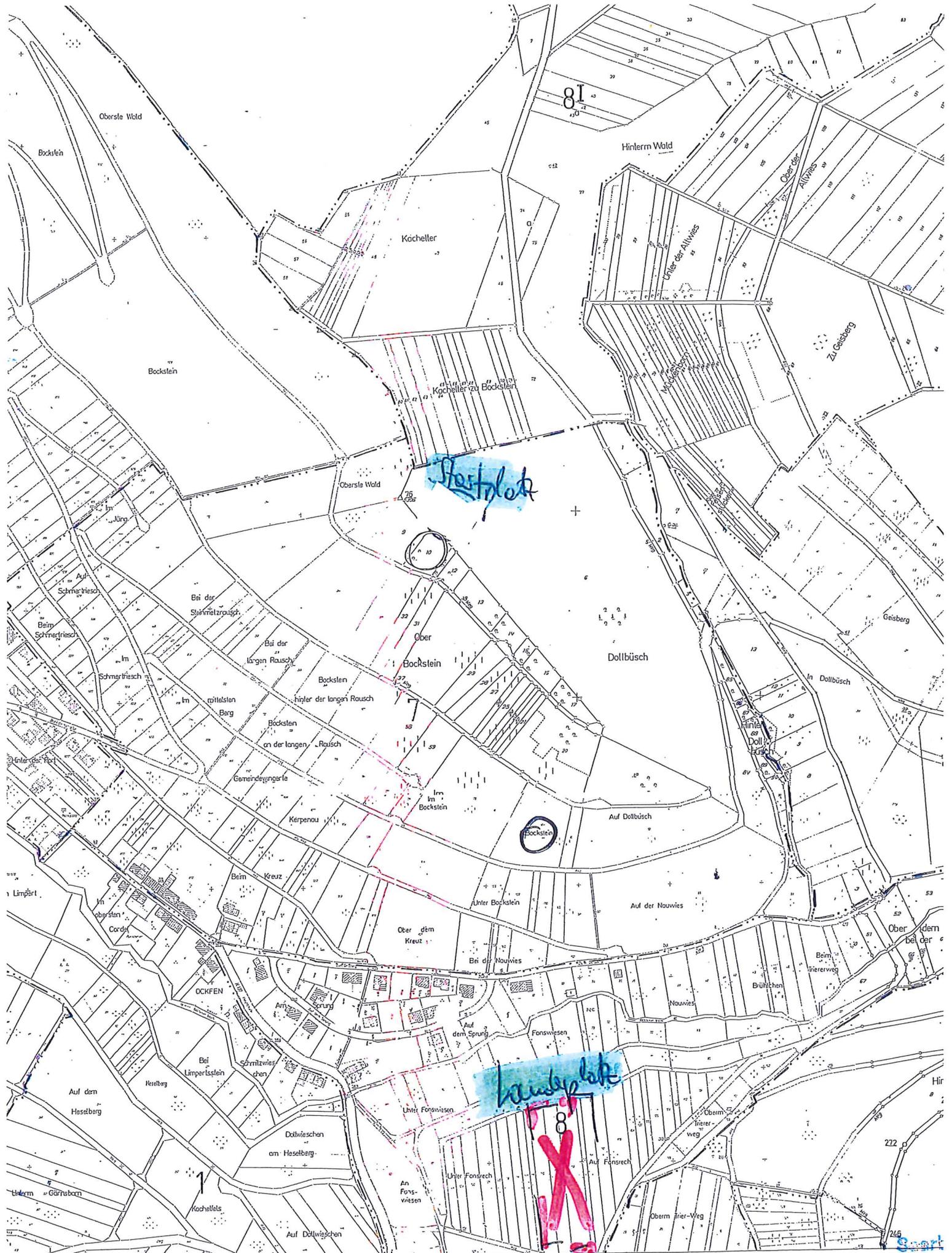
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



81

Bockstein

Köcheller

Fonsch

4296

6

Start
Katas
unbe